

Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. März 1952

Die Betriebsabgänge bei den öffentlichen Krankenanstalten386/A.B.
zu 416/JAnfragebeantwortung

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. H o n n e r und Genossen vom 5. März d.J., betreffend die Gefährdung der Volksgesundheit durch die Vernachlässigung der Pflichten der Bundesregierung gegenüber den spitalerhaltenden Gemeinden, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

"Das Krankenanstaltenwesen ist gem. Art. 12 Abs. 1 Pkt. 2 hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung Landessache. Im übrigen sind die Bestimmungen des österreichischen Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, StGBl. Nr. 327, mit Ausnahme der §§ 48 und 49 auch derzeit in Kraft. Der Entwurf eines neuen Krankenanstaltengesetzes wird im Bundesministerium für soziale Verwaltung derzeit ausgearbeitet.

Bis zum Jahre 1938 wurde der nicht gedeckte Errichtungsaufwand und Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten nach den Bestimmungen des § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 des zitierten Krankenanstaltengesetzes zu 2/8 vom Beitragsbezirk, zu 3/8 vom Land bzw. Krankenanstaltensprengel und zu 3/8 vom Bund getragen. Die Verpflichtung zur Aufbringung des nicht vom Bund gedeckten Ausfallen lastete zu 5/8 auf dem Land, wenn Beitragsbezirke und Krankenanstaltensprengel nicht errichtet wurden.

Die §§ 48 und 49 des Krankenanstaltengesetzes wurden gem. 17. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark /: Rd. Erl. d. RFM und RMI v. 11. 8. 1939, RMBl. IV. Nr. 34, S. 1725, Abschn. C (Änderung des Krankenanstaltengesetzes);/ ausser Kraft gesetzt und die Deckung des Aufwandes für die Errichtung, Ausgestaltung, Erweiterung und Unterhaltung der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten den damaligen Reichsgauen als Selbstverwaltungskörper ab 1. 4. 1939 in vollem Umfange übertragen. Diese Bestimmungen sind gem. § 2 des Rechtsüberleitungsgesetzes (StGBl. Nr. 6/1945) als österreichische Rechtsvorschriften weiter in Geltung.

Diese Rechtslage wurde bei Beratung des Finanzausgleiches im Jahre 1947 ab 1. Jänner 1948 dadurch berücksichtigt, dass den Spitalerhaltern im Wege des Finanzausgleiches entsprechende Mittel zur Erfüllung der ihnen auf Grund der Verfassung obliegenden Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat festgestellt, dass die Ursache des Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass die Krankenversicherungsträger für ihre Versicherten unzureichende Verpflegskostenersätze leisten. Nach einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung überreichten Aufstellung wird der Gesamtaufwand der öffentlichen Krankenanstalten in ganz Österreich in Höhe von

785,784.596,70 S wie folgt gedeckt:

116,050,138.- S durch Verpflegskostenersätze der Sozialversicherungsträger und 392,201.545,10 S durch Selbstzahler,
277,532.913,60 S Abgang.

Trotz der eindeutigen Rechtslage wird die Frage einer Deckung des Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten aus öffentlichen Mitteln geprüft, wobei jedoch folgende Massnahmen als notwendige Voraussetzungen gefordert werden müssen:

1. Festsetzung echter und kostendeckender Verpflegskostensätze für die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten.
2. Gesetzliche Festlegung einer Höchstgrenze für die Gewährung eines Rabattes an die Krankenversicherungsträger.
3. Heranziehung der Einzugsgemeinden zur Deckung des Aufwandes der Krankenanstalten.
4. Gründliche Kontrollen der Krankenanstalten, um eine sparsame Gebarung zu gewährleisten."

-,-,-,-